

## Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

1. Gemäß § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz und zugehöriger Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser soll Niederschlagswasser von Grundstücken vorrangig dezentral beseitigt werden, sofern dies schadlos möglich ist.

2. Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Die Versickerung erfolgt schadlos, wenn das Niederschlagswasser flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Oberboden in das Grundwasser versickert. Niederschlagswasser von Dachflächen kann auch in Mulden-Rigolen-Elementen gesammelt und versickert werden. Vor einer ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden. Vorzugsweise sind hierfür bewachsene Gräben und Mulden geeignet. Alternativ dazu kann im Einzelfall auch eine Ableitung in geschlossener Rohrleitung über einen Regenwasserspeicher mit Überlauf in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen werden (z.B. Zisterne mit Brauchwassernutzung).

3. Vor der Planung einer Versickerungsanlage ist eine Überprüfung des Untergrundes auf Versickerungsfähigkeit erforderlich, damit insbesondere Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke und Bauwerke durch Vernässung ausgeschlossen werden können.

4. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers für ein Baugebiet in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. Im Übrigen darf Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert oder als Gemeindegebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:

- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten
- Terrassen, Hofflächen, Spielplätze und ähnliche befestigte Grundstücksflächen, sofern diese nicht gewerblich, handwerklich und industriell genutzt werden
- Ortsstraßen, welche der Erschließung von Wohngebieten dienen
- Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit nicht mehr als zwei Fahrspuren
- Öffentliche Wege einschließlich Geh- und Radwege einer Straße

5. Die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser, welches von einer befestigten oder bebauten Fläche von mehr als 1.200 m<sup>2</sup> stammt, ist grundsätzlich dem Landratsamt anzuzeigen. Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Anzeigeneingang begonnen werden.

6. Niederschlagswasser darf im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes (Schutzonen I und II) und in altlastenverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden. Gleiches gilt für Niederschlagswasser von nicht beschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter <http://www.rems-murr-kreis.de>.